

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in
Nordrhein-Westfalen
(Nordrhein-Westfälisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NRW-WindBG)**

Vom tt. Monat jjjj

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
(Nordrhein-Westfälisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NRW-WindBG)**

§ 1

Ziel und Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz stellt die Umsetzung der Verpflichtungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung nach § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sicher. Gemäß der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Fassung vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) hat Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 v. H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 v. H. der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Die Ausweisung dient dabei dem Zweck der räumlichen Steuerung der Windenergie nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sowie der Vermeidung einer generellen Privilegierung nach § 249 Absatz 7 Baugesetzbuch.

§ 2

Festlegung von Teilflächenzielen

(1) Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen werden durch die Träger der Regionalplanung für die Windenergie Flächen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz in den Regionalplänen ausgewiesen (Windenergiebereiche). Die Träger der Regionalplanung haben für ihre jeweilige Planungsregion folgende Flächenausweisungen (regionale Teilflächenziele) als Vorranggebiete in den Regionalplänen mindestens festzulegen:

1. bis zum 31. Dezember 2027 in der
Planungsregion Arnsberg 8.076 Hektar,
Planungsregion Detmold 8.506 Hektar,
Planungsregion Düsseldorf 2.542 Hektar,
Planungsregion Köln 9.605 Hektar,

Planungsregion Münster 7.760 Hektar,

Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr 1.247 Hektar.

2. bis zum 31. Dezember 2032 in der

Planungsregion Arnsberg 13.186 Hektar,

Planungsregion Detmold 13.888 Hektar,

Planungsregion Düsseldorf 4.151 Hektar,

Planungsregion Köln 15.682 Hektar,

Planungsregion Münster 12.670 Hektar,

Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr 2.036 Hektar.

Sofern sich der Flächenbeitragswert für Nordrhein-Westfalen gemäß der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, ändert, ist Satz 2 entsprechend anzupassen.

(2) Die für die Ausweisung der Windenergiebereiche anrechenbare Fläche bestimmt sich nach § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Die Windenergiebereiche sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

(3) Die Feststellung und Bekanntmachung nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz der Erreichung der regionalen Teilflächenziele nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erfolgt durch den jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung. Die Bekanntmachung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie anzuzeigen. In Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz wird die Landesregierung ermächtigt, dass Erreichen des Teilflächenziels für das Jahr 2027 nach Absatz 1 Satz 2 für das Land insgesamt festzustellen und bekanntzumachen.

(4) Im Falle der gerichtlich festgestellten oder in den Entscheidungsgründen angenommenen Unwirksamkeit eines Plans sollen die Planungsträger, innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz ihre Windenergieplanung überarbeiten.

§ 3

Flächenüberhang und Übertragung

(1) Ein Flächenüberhang ist die über die jeweiligen regionalen Teilflächenziele nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 hinausgehende Flächenausweisung des Trägers der Regionalplanung.

(2) Flächen aus dem Flächenüberhang können auf eine andere Planungsregion übertragen und auf die Erreichung der dortigen regionalen Teilflächenziele angerechnet werden. Ein Träger der Regionalplanung, der seine regionalen Teilflächenziele nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nachträglich unterschreitet, kann mit einem anderen Träger der Regionalplanung, der mehr als das jeweils vorgegebene regionale Teilflächenziel an Windenergiebereichen ausgewiesen hat,

eine Übertragung oder teilweise Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren (Flächenüberhangsvertrag).

(3) In dem hierfür zu schließenden Flächenüberhangsvertrag ist der ausgewiesene Flächenüberhang eines beschlossenen Regionalplans nach § 2, der nach Absatz 1 auf eine andere Planungsregion übertragen werden soll, in Form des oder der konkreten Windenergiebereiche zu benennen und in Hektar zu beziffern. Im Flächenüberhangsvertrag sind die Rechtsfolgen im Falle der Unwirksamkeit des Regionalplans im Sinne des § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz zu regeln.

(4) Der Vertrag ist dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie anzuzeigen. Die Anzeige zum Flächenüberhangsvertrag ist von beiden Trägern der Regionalplanung vorzunehmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und kann binnen eines Monats nach Zugang der letzten der beiden Anzeigen dem Vertrag widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch wird der Vertrag wirksam. Ein Widerspruch ist den beiden betroffenen Trägern der Regionalplanung bekannt zu geben.

(5) Zur Vermeidung einer unzulässigen doppelten Anrechnung der Flächen auf die regionalen Teilflächenziele ist die Feststellung der Teilzielerreichung durch eine Anrechnung der betroffenen Flächen des zeitlich späteren Plans unter der aufschiebenden Bedingung vorzunehmen, dass die Anrechenbarkeit der Fläche durch den früheren Plan endet. Das Ende und der Beginn der Anrechenbarkeit bestimmter Flächen auf das regionale Teilflächenziel durch eine Übertragung auf eine andere Planungsregion ist durch die jeweils beteiligten Träger der Regionalplanung bekanntzumachen.

§ 4

Anrechnung von Positivplanungen

(1) Zur Sicherstellung der Erreichung der regionalen Teilflächenziele können die Träger der Regionalplanung auch Positivplanungen im Rahmen des Baugesetzbuches für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Bauleitplanung in der eigenen Planungsregion nachträglich anrechnen (Positivplanungsanrechnungsvertrag). Für den Positivplanungsanrechnungsvertrag gelten die Regelungen zum Flächenüberhangsvertrag in § 3 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Anrechenbarkeit von Positivplanungen richtet sich nach § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

(3) Die nachträgliche Anrechnung von Positivplanungen ist nur durch den Träger der Regionalplanung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung auf Positivplanungen in Nordrhein-Westfalen, die sich außerhalb der Planungsregion des Trägers der Regionalplanung befinden.

(5) Eine Einigung nach Absatz 4 ist dem örtlichen Träger der Regionalplanung mitzuteilen. Sofern dieser der Einigung nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Mitteilung nicht widerspricht, gilt die Zustimmung zu dieser als erteilt.

(6) Der anrechnende Träger der Regionalplanung hat den Vertrag und den ausgebliebenen Widerspruch dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie anzuzeigen. § 3 Absatz 4 findet auf die Anzeige entsprechende Anwendung.

§ 5

Berichterstattung

Die Träger der Regionalplanung berichten dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unverzüglich, sofern die Flächenbeitragswerte unterschritten werden sollten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der weitere und stetige Ausbau der Windenergienutzung liegt im überragenden Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Sicherstellung der Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund hat der Bund mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz die Bundesländer verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen. Nordrhein-Westfalen hat diese bundesgesetzliche Pflicht mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in der Form umgesetzt, dass die Flächen für die Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden sollen.

Darauf basierend haben alle sechs Planungsregionen Aufstellungsbeschlüsse gefasst und in fünf Regionen im Regionalplan Windenergiebereiche festgelegt und damit auch die Erreichung der Teilflächenziele festgestellt. Mit der Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele bewirken die regionalplanerischen Festlegungen zugleich eine Steuerung der Windenergie im Sinne einer Entprivilegierung der Windenergie außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche. In den meisten Planungsregionen sind diese Windenergiebereiche zugleich überwiegend auch Beschleunigungsgebiete im Sinne der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie bzw. im Sinne des § 6a Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Momentan sind Normenkontrollklagen - direkt oder inzident im Rahmen von Klagen gegen die Versagung einzelner Windenergievorhaben - gegen drei Regionalpläne beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängig. Infolge der Klagen bestehen Risiken für die weitere Gültigkeit der Pläne. Diese Risiken sind wegen der durch die Regionalpläne und deren Teilzielerreichungs-Feststellung bewirkte Entprivilegierungswirkung nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch von erheblicher Tragweite für die jeweilige Entwicklung der Planungsregionen. Der Bundesgesetzgeber hat das Risiko grundsätzlich gesehen und dafür eine Weitergeltung der Anrechnung der Teilzielerreichungsfeststellung von einem Jahr in § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz normiert.

Diese Jahresfrist ist bei einer Planungskaskade aus Landes- und Regionalplanung äußerst knapp. Dies schafft ein Absicherungsbedürfnis der Planungsregionen für den Fall erfolgreicher Klagen. Der Landesgesetzgeber möchte diesem Absicherungsbedürfnis Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die bereits ergangenen Planungen leichter und zügig innerhalb der Jahresfrist angepasst werden können.

Zugleich verfolgt der Landesgesetzgeber mit diesem Gesetz die Intention, die Erfüllung der Pflichten nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz durch das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund weiterhin sicherzustellen. Die Sicherstellung einer geordneten

Flächenausweisung für Windenergieanlagen dient dabei gleichzeitig der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz normiert das vom Bund mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebene Flächenziel. Ferner legt es erstmalig regionale Teilflächenziele für das Jahr 2027 für die Planungsregionen fest, wobei die Flächenziele für das Zieljahr 2032 des Landesentwicklungsplanes übernommen werden. Zudem regelt der Gesetzentwurf erstmalig die Möglichkeit der Übertragung von Windenergiebereichen einer Planungsregion auf eine andere zum Zwecke der Anrechnung. Ebenso wird die Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung von Windenergieflächen auf der Ebene der Bauleitplanung (sog. Positivausweisungen) aufgenommen.

III. Erforderlichkeit

Das Gesetz ist erforderlich um im Falle erfolgreicher Klagen gegen Regionalpläne genügend Zeit für eine Überarbeitung der Regionalplanung einzuräumen und damit die räumliche Steuerung der Windenergie nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch sicherzustellen bzw. eine generelle Privilegierung der Windenergie nach § 249 Absatz 7 Baugesetzbuch zu vermeiden.

IV. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht angezeigt, da die Verpflichtung zur Flächenausweisung durch die Länder bundesgesetzlich nicht befristet ist und auch nach dem Zieljahr 2032 der Bedarf bestehen könnte, in Fällen des Wegfallens der Anrechenbarkeit einzelner Windenergiebereiche zusätzliche Flächen anzurechnen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 nimmt Bezug auf die Vorgaben bzw. die Rechtsfolgen der Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Baugesetzbuches.

Zu § 2:

§ 2 dient der gesetzlichen Festlegung der Teilflächenziele zu den Stichtagen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in den Jahren 2027 und 2032.

Die vorangegangene Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen für das Zieljahr 2032 und deren Umsetzung in Regionalplänen steht nicht der nachträglichen, gesetzlichen Festlegung regionaler Teilflächenziele für das Zwischenzieljahr 2027 entgegen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz keine Vorgaben zum finalen Zeitpunkt von Festlegungen zu

Teilflächenzielen getroffen. Auch schließt der Bundesgesetzgeber gesetzlich Änderungen oder Aufhebungen von Festlegungen – als Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen, in Folge von Zielabweichungen oder als Ergebnis landesgesetzlicher Regelungen – nicht aus (BT-Drs. 20/2355). Daher ist es ebenfalls unschädlich, nachträglich Teilflächenziele zu definieren. Die Meldung des Landes gegenüber dem Bund steht als Meldepflicht nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz auch nicht der nachträglichen Zwischenzielfestlegung entgegen, da zum einen die der bloßen Information des Bundes dienende Meldepflicht eine Landesgesetzgebung nicht ausschließt und zum anderen das Land seine vorherige Festlegung nicht mit einer Entscheidung nach § 3 Absatz 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz zum verbindlichen Vorziehen der Ziele verbunden hat. Die nachträgliche gesetzliche Festlegung eines Zwischenziels dient vor allem der Erleichterung eventueller Korrekturen der Regionalpläne bei gerichtlichen Beanstandungen.

Zwar hat der Bund eine Weitergeltung der Anrechnung in § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz für die Fälle normiert, in denen Pläne durch eine Entscheidung des Gerichtes für unwirksam erklärt werden oder die Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist. Nach diesem Zeitraum entfällt im Falle der Unwirksamkeit die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der in § 249 Absatz 7 beschriebenen Wirkung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Das für die Reparatur eingeräumte Jahr ist jedoch für ein vollumfängliches Regionalplanverfahren knapp bemessen. Für alle Planungsregionen liegt die vorgegebene Flächengröße des Zwischenziels 2027 unter der Vorgabe für das spätere Zieljahr 2032. Die geringere Zielvorgabe kann bei einem eventuell nachträglich erkannten Entfall einzelner Flächen leichter überschritten werden, sodass auch schneller eine Teilzielerreichung erneut festgestellt werden kann. Insofern hat die nachträgliche Normierung eines Zwischenziels den Charakter einer Haltelinie, die angesichts der Dauer von Regionalplanverfahren einem Entfall der Steuerungswirkung und damit einer Konterkarierung der Planungsintention vorbeugen soll.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 nimmt Bezug auf die planerische Kategorie der Windenergiebereiche nach der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) als einschlägige Ausweisungsform von Windenergiegebieten in Nordrhein-Westfalen. Die im Anhang zum Windenergieflächenbedarfsgesetz dem Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Flächenziele werden hierfür auf Hektarzahlen zur weiteren Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Planungsregionen heruntergebrochen. Der Landesgesetzgeber schreibt damit den im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW als tragfähig erachteten Verteilungsschlüssel aus Gründen der Planungsstabilität, Rechtssicherheit und Gleichheit gesetzlich fort und schafft mit dieser Entscheidung Sicherheit und Verlässlichkeit bei der Ausrichtung der landesweiten Planungsanstrengungen, insbesondere für die Planungsregionen, die bereits eine entsprechende planerische Ausweisung von Windenergiebereichen vorgenommen haben und deren Planung Bestand hat. Die Tragfähigkeit dieses Verteilungsschlüssels hat sich in der praktischen Anwendung bestätigt: Fünf der sechs Planungsregionen haben die ihnen zugewiesenen Teilflächenziele für 2032 mittlerweile planerisch erreicht und die entsprechenden Festlegungen bereits beschlossen. Schon diese Bewährung in der Anwendung trägt für sich genommen die

Fortschreibung des bestehenden Schlüssels. Sie ist zugleich, gemessen an den Erfordernissen der Planungssicherheit und -kontinuität, einer Neuverteilung auf Grundlage einer neuen Prognose vorzuziehen. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass sich aufgrund zwischenzeitlicher rechtlicher oder technischer Veränderungen – etwa der Entwicklung der Anlagenhöhen – bei einer rein kriterienbasierten Neuermittlung der Potenziale punktuelle Verschiebungen gegenüber der ursprünglichen Verteilung ergeben könnten. Solche Verschiebungen stellen die Tragfähigkeit des bestehenden Schlüssels nicht infrage, weil dessen Rechtfertigung nicht (mehr) allein in der ursprünglichen Potenzialanalyse, sondern in der durch die Planungsregionen bereits vollzogenen, bestandskräftigen Umsetzung liegt. Zudem kann vor dem Hintergrund, dass die Neuausrichtung der Landesplanung durch die ambitionierten Ziele des Bundes zum Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 4 EEG) unter einem erheblichen Zeitdruck steht, die erfolgreiche planerische Begleitung dieses energiewirtschaftlichen Veränderungsprozesses nur gelingen, wenn zu seinem Beginn (2024) ein Verteilungsschlüssel zwischen den Regionen verbindlich fixiert wird und an ihm selbst dann festgehalten wird, wenn man auf der Grundlage zwischenzeitlicher neuer Erkenntnisse zu einer anderen Verteilung käme. Eine solche Regelung ist dem Planungsrecht nicht fremd. Sie ist angelehnt an § 214 Absatz 3 Satz 1 BauGB und § 11 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes. Funktional ist eine solche Regelung eine materielle Präklusion (BVerwG, Beschl. v. 3.7.1995 – 4 NB 11/95). Insofern kann für das Zwischenziel 2027 an dem Verteilungsmechanismus festgehalten werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 enthält die konkrete Aufteilung der regionalen Teilflächenziele für die Jahre 2027 und 2032. Als Grundlage für die Aufteilung werden die Flächenvorgaben aus Ziel 10.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) herangezogen.

Nummer 1 enthält die regionalen Teilflächenziele für das Zwischenzieljahr 2027. Die dafür vorgenommene Aufteilung beruht auf den Festlegungen in Ziel 10.2-2 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen: Die regionalen Teilflächenziele für das Jahr 2027 werden proportional zu den Teilflächenzielen für das Jahr 2032 heruntergebrochen und entsprechend auf die Planungsregionen verteilt. Maßgeblich ist dabei allein der jeweilige Anteil einer Planungsregion an der im Ziel 10.2-2 des LEP insgesamt festgelegten Gesamtfläche für die Windenergie landesweiten Teilflächenziel für 2032: Dieser Anteil wird unverändert auf das bundesrechtlich vorgegebene Flächenziel für 2027 übertragen und bestimmt so rechnerisch den auf die jeweilige Planungsregion entfallenden Anteil am Zwischenziel 2027. Die Verteilung auf die Planungsregionen für 2027 ergibt sich damit unmittelbar und ausschließlich aus der bereits feststehenden Verteilung für 2032; eine eigenständige, von dieser Verteilung losgelöste Festlegung der regionalen Anteile für 2027 findet nicht statt. Diese rein rechnerische Fortschreibung des bestehenden Verteilungsschlüssels führt auch zu keiner neuen oder zusätzlichen Belastung der Planungsregionen: Da sich der jeweilige regionale Anteil nicht ändert, sondern lediglich auf das für 2027 geltende, ohnehin niedrigere Gesamtflächenziel angewendet wird, bewegt sich die hieraus folgende regionale Flächenkulisse für 2027 stets innerhalb des bereits für 2032 vorgesehenen Rahmens.

Der LEP NRW legte als Ergebnis dieses Verteilungsschlüssels zudem ein landesweites Flächenziel von insgesamt 61.613 ha fest und damit mehr als die sich aus der Anlage zu § 3

Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz ergebende notwendige Flächenkulisse von 61.402 ha. Ein geringfügig höheres Flächenziel für die Planungsregionen wurde dabei bewusst in Kauf genommen, da es sich bei der Vorgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetz um eine Mindestvorgabe handelt, deren Überschreitung zulässig ist. Entsprechend wurde auch für das Zwischenzieljahr 2027 mit 37.735 ha ein leicht höheres Flächenziel bestimmt als die nach der Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz notwendigen 37.524 ha.

Nummer 2 enthält die regionalen Teilflächenziele für das erste Zieljahr 2032. Die hierbei vorgenommene Aufteilung ist deckungsgleich mit der Aufteilung, die zuvor im Landesentwicklungsplan vorgenommen wurde.

§ 2 Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass Nordrhein-Westfalen die regionalen Teilflächenziele gemäß Satz 2 entsprechend anpasst, sofern sich Änderungen in der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, ergeben.

Die Absätze 2 und 3 verweisen hinsichtlich der Anrechenbarkeit von bestehenden Flächenausweisungen für die Windenergie sowie hinsichtlich der Feststellung und Bekanntmachung der regionalen Teilflächenziele auf die einschlägigen Normen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Absatz 3 Satz 3 normiert zusätzlich eine Ermächtigung der Landesregierung zur Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenziels für das Jahr 2027 (Absatz 1 Satz 2) in Nordrhein-Westfalen insgesamt. Dies betrifft die Fallkonstellation, dass mit der bisherigen Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen, die auf das Flächenziel für 2032 abzielen, in Summe mehrerer Ausweisungen das Flächenziel für 2027 rechnerisch erreicht werden kann. Mit der Anwendung dieser Ermächtigung könnte das Land im Falle der Aufhebung einzelner regionalplanerischer Ausweisungen verhindern, dass in diesen Regionen nach 2027 die räumliche Steuerung der Privilegierung der Windenergie nach § 249 Absatz 7 Baugesetzbuch entfällt. Eine insofern von dem Bundesrecht abweichende Regelung ist hier möglich, da es sich bei § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz um eine Regelung des Raumordnungsrechts handelt, welche insofern der Abweichungskompetenz der Länder unterfällt.

§ 2 Absatz 4 fordert die regionalen Planungsträger dazu auf innerhalb der bundesrechtlichen Fristen des § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz ihre regionale Teilflächenziele auch im Falle der Unwirksamkeit des Plans schnellstmöglich zu erreichen. So soll die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 BauGB, die Privilegierung im gesamten Außenbereich, verhindert werden. Je nach Konstellation gilt es zu prüfen, inwieweit der Flächenbeitragswert des Landes von einer gerichtlich festgestellten Unwirksamkeit eines Plans betroffen ist. Die regionalen Planungsträger erkennen das Erfordernis eines akzeptanzgesicherten Windenergieausbaus an und werden im Falle der Unwirksamkeit eines Plans ihre Überarbeitung schnellstmöglich abschließen.

Zu § 3

Mit § 3 wird in Nordrhein-Westfalen erstmals die Fallkonstellation des Flächenüberhangs und dessen (Teil-)Übertragung geregelt. Dies beruht auf der Praxiserfahrung, dass einzelne Planungsregionen die im Landesentwicklungsplan festgelegten Teilflächenziele als Mindestziele großzügig überschritten haben, während andere Planungsregionen diese nur knapp erreicht haben. Im Landesentwicklungsplan wurde keine Definition und Übertragungsmöglichkeit von Flächenüberhängen vorgesehen, die nun zur Erleichterung von regionalen Teilflächenzielen im Falle gerichtlicher Beanstandungen den Planungsregionen mit dem Gesetzentwurf eröffnet werden soll. Dafür wird in Absatz 1 der Flächenüberhang definiert. In Absatz 2 die Übertragungsform eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Planungsregionen untereinander (Flächenüberhangsvertrag) geregelt. In Absatz 3 wird der zwingende Vertragsinhalt konkretisiert. In Absatz 4 wird die Anzeige gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, als dem für die Berichterstattung der Landesregierung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz zuständigen Ministerium geregelt, welche die entsprechenden Informationen voraussetzt. Zugleich wird der Landesregierung ein Widerspruchsrecht eingeräumt, falls angesichts der Anzeige Mängel ersichtlich sein sollten. Absatz 5 dient der Vermeidung von nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz strikt zu vermeidenden Doppelanrechnungen durch entsprechende Bekanntmachungsregelungen.

Zu § 4

Mit § 4 wird in Nordrhein-Westfalen zusätzlich erstmals eine Anrechnung von Positivplanungen ermöglicht, die es bei Festlegung der LEP-Teilflächenziele noch nicht gab. Absatz 1 Satz 1 nimmt hierfür die Definition eines Positivplanungsanrechnungsvertrages vor und ordnet in Satz 2 die entsprechende Anwendung der zwingenden Inhaltsanforderungen des Flächenüberhangsvertrages an. Absatz 2 verweist hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf die Anforderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Absatz 3 regelt die Anrechnung und Bekanntmachung durch den anrechnenden Träger der Regionalplanung. Absatz 4 erstreckt die Anrechnungsmöglichkeit auch auf Positivplanungen aus anderen Planungsregionen des Landes. In Absatz 5 wird die dafür erforderliche Beteiligung der örtlich betroffenen Planungsregion geregelt, in Absatz 6 die Beteiligung der Landesregierung unter entsprechender Anwendung der Beteiligungsregelungen für Flächenüberhangsverträge.

Zu § 5

Mit § 5 werden die Träger der Regionalplanung zu einer unverzüglichen Mitteilung an das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie verpflichtet, sofern die Flächenbeitragswerte unterschritten werden sollten. Dies dient einer Absicherung der Steuerung des Windenergieausbaus auf akzeptierte Flächen und der Sicherstellung der landesweiten Zielerreichung.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.